

GmbH-Stammkapital wird wieder auf € 35.000,00 erhöht

Nachdem gerade erst vor rund einem halben Jahr das Mindeststammkapital einer GmbH auf € 10.000,00 herabgesetzt wurde, ist nunmehr beabsichtigt, diese Änderung mit dem Abgabenänderungsgesetz 2014 (AbgÄG 2014) bereits mit Wirkung zum **01.03.2014** zurückzunehmen – ab diesem Zeitpunkt soll das Mindeststammkapital einer GmbH wiederum € 35.000,00 betragen, wobei zumindest die Hälfte (€ 17.500,00) aufzubringen sein soll.

Auch wenn das ursprüngliche Mindeststammkapital „wiederhergestellt“ wird, so ist doch eine „Gründungsprivilegierung“ vorgesehen:

Ausschließlich bei Neugründungen kann im Gesellschaftsvertrag vorgesehen werden, dass die bar zu leistenden Stammeinlagen insgesamt doch nur € 5.000,00 betragen. Darüber hinaus kann die Verpflichtung der Gesellschafter zu weiteren Einzahlungen auf die von ihnen übernommenen Stammeinlagen im Gesellschaftervertrag auf insgesamt mindestens € 5.000,00 beschränkt werden. Eine solche GmbH hat den Zusatz „**gründungsprivilegiert**“ in ihre Firma aufzunehmen und ist somit nach außen hin von einer „Voll-GmbH“ zu unterscheiden.

Nehmen Gründer die zuvor beschriebene Privilegierung in Anspruch, hat die Gesellschaft in den kommenden Jahren jedoch eine Rücklage zu bilden, in die ein Betrag einzustellen ist, der mindestens einem Viertel des Jahresüberschusses, gemindert um einen Verlustvortrag und unter Berücksichtigung der Veränderung unverteuerter Rücklagen, entspricht (**Gründungsrücklage**). Die Gründungsrücklage soll der Sicherstellung der Leistung nicht voll eingezahlter Stammeinlagen dienen. Die Auflösung der Gründungsrücklage soll eines Beschlusses der Gesellschafter bedürfen und nur zulässig sein, wenn auf die Stammeinlagen insgesamt mindestens € 17.500,00 geleistet wurden oder durch die Auflösung geleistet werden.

Sofern insgesamt mindestens € 17.500,00 als Stammeinlage geleistet worden sind, soll die Gründungsprivilegierung durch eine Änderung des Gesellschaftsvertrages beendet werden können, ansonsten würde sie spätestens zehn Jahre nach Eintragung der Gesellschaft im

M&A Award 2013 | Austrian IP Law Firm of the Year 2013 | Corporate INTL Global Awards Winner 2012

UID-Nummer ATU64482508, P-Code: P630339, DVR-Nummer 3000005

Firmenbuchgericht: Landesgericht für Zivilrechtssachen Graz, Sitz: Graz

Landes-Hypothekbank Steiermark AG, IBAN: AT70 5600 0201 0100 0061, BIC: HYSTAT2G

Es gelten die Allgemeinen Auftragsbedingungen der Rechtsanwaltskanzlei LIKAR GmbH
(www.anwaltskanzlei-likar.at)!

Firmenbuch enden, wobei keine Sanktion dem Gesetzesentwurf zu entnehmen ist, wenn nach zehn Jahren noch nicht € 17.500,00 auf die Stammeinlagen geleistet worden sind. Es ist jedoch davon auszugehen, dass, solange nicht € 17.500,00 auf die Stammeinlagen geleistet wurden, die GmbH den Zusatz „gründungsprivilegiert“ in ihre Firma weiterzuführen hat. Fraglich bleibt auch, wer für die Administration zuständig ist, insbesondere wer überprüft, welcher Betrag in die Gründungsrücklage einzustellen und welche Sanktion anzuwenden ist.

Auswirkungen auf die zwischenzeitig bis spätestens 28.02.2014 gegründeten bzw bereits bestehenden € 10.000,00-GmbH's:

Gesellschaften, deren Stammkapital zum Zeitpunkt des In-Kraft-treten des Bundesgesetzes € 35.000,00 nicht erreicht, haben innerhalb von zehn Jahren eine Kapitalerhöhung auf diesen Betrag durchzuführen. Bis zu dieser Kapitalerhöhung haben die Gesellschafter eine Rücklage zu bilden, in die ein Beitrag einzustellen ist, der mindestens einem Viertel des Jahresüberschusses, gemindert um einen Verlustvortrag und unter Berücksichtigung der Veränderung unverteilter Rücklagen, entspricht (**Kapitalaufstockungsrücklage**). Die Kapitalaufstockungsrücklage dient einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln (§ 52, § 2 Kapitalberichtigungsgesetz). Bei Gesellschaften, deren Stammkapital € 35.000,00 nicht erreicht, ist eine Kapitalerhöhung auf diesen oder einen höheren Betrag von der Eintragungsgebühr befreit.

Somit haben alle bereits bestehenden € 10.000,00-GmbH's bzw jene, deren Antrag auf Eintragung noch bis spätestens 28.02.2014 formgerecht beim Firmenbuch erfolgt, den Vorteil, dass diese nicht den Zusatz „gründungsprivilegiert“ führen müssen.

Mindestkörperschaftssteuer:

Die geplante Reform ist mitunter wohl zum größten Teil steuerlich motiviert (nach den Erläuterungen geht es offenbar primär darum, den prognostizierten Steuerausfall zu verhindern!) und kommt es durch die Anhebung des Mindeststammkapitals auf € 35.000,00 auch wieder zu einer Erhöhung der jährlichen Mindestkörperschaftssteuer auf den ursprünglichen Betrag von € 1.750,00, egal ob es sich um eine € 35.000,00-GmbH oder um eine € 10.000,00-GmbH handelt (somit wird die Situation wie vor dem am 01.07.2013 in Kraft getretenen Gesellschaftsrechtsänderungsgesetz 2013 quasi über die Hintertür wieder

hergestellt).

Im Gegenzug soll allerdings die Gesellschaftssteuer ab 2016 (wohl in Entsprechung europarechtlicher Vorgaben bzw Entwicklungen) entfallen, sodass Kapitalzuführungen an inländische Kapitalgesellschaften nicht mehr gesellschaftssteuerpflichtig wären.

Kapitalherabsetzung

Es ist insbesondere darauf hinzuweisen, dass eine Kapitalherabsetzung bei bestehenden € 35.000,00-GmbH's auf € 10.000,00 – die zu einer KEST-freien Rückzahlung des Stammkapitals führen kann – ausschließlich nur noch bis 28.02.2014 möglich ist. Allerdings ist in den darauffolgenden zehn Jahren wiederum eine Kapitalerhöhung auf € 35.000,00 durchzuführen.

Offenbar hat die – auch vom Autor teilweise geteilte – Kritik im Hinblick auf die geringe Kapitalausstattung (Stichwort: Erhöhung von Insolvenzen) beim Gesetzgeber dazu geführt, hier eine Mittellösung zu finden und das Stammkapital wieder auf den ursprünglichen Stand von € 35.000,00 zu erhöhen, dies jedoch unter gleichzeitiger Beibehaltung des geringen Startkapitals. Berücksichtigt man, dass sich wohl zumeist in den ersten drei Jahren die Überlebensfähigkeit eines Start-Ups herausstellt, scheint diese Maßnahme als eine reine „Augenauswischerei“. Wenn das Unternehmen keine Gewinne erwirtschaftet, wird es auch keine Rücklagen bilden können; wenn das Unternehmen hingegen in den ersten zehn Jahren (Zeitraum der Gründungsprivilegierung) ausreichend Gewinne erwirtschaftet, ist auch die Gefahr einer Insolvenz auf ein Mindestmaß reduziert.

Man hätte sich stattdessen von Anfang an klar entscheiden sollen, ob man Gesellschafts(neu)gründungen um jeden Preis fördern oder Insolvenzen tunlichst durch ausreichende Eigenkapitalausstattung vermeiden möchte. Die nun beabsichtigte „österreichische Lösung“ ist genauso halbherzig wie das partielle Rauchverbot.